

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

74. Jahrgang Nr. 26

Berlin, den 6. November 2018

03227

30.8.2018	Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart der Dörfer „Malchow, Wartenberg und Falkenberg“ im Bezirk Lichtenberg von Berlin	598
	2130-3-27	
9.10.2018	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	603
	2013-1-8	
15.10.2018	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-32d-1 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf	606
16.10.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung.	607
	238-3-1	
23.10.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzgebührenordnung	608
	2013-1-22	
25.10.2018	Verordnung über die Veränderungssperre 10-28/31 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf	615
30.10.2018	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr	615
	97-7	
18.10.2018	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Fraktionen nach dem Fraktionsgesetz	616

Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart
der Dörfer „Malchow, Wartenberg und Falkenberg“
im Bezirk Lichtenberg von Berlin

Vom 30. August 2018

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Teilaufhebung der Verordnung

Die Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart der Dörfer „Malchow, Wartenberg und Falkenberg“ im Bezirk Lichtenberg von Berlin (ehemals Bezirk Hohenschönhausen von Berlin) vom 7. Oktober 1993 (GVBl. S. 535) wird für das in der anliegenden Karte durch durchgebrochene Linie eingegrenzte Gebiet aufgehoben. Damit gilt die Verordnung für die in den anliegenden Karten durch durchgebrochene Linien eingegrenzten Gebiete. Die Innenkanten dieser Linien bilden die Gebietsgrenzen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. August 2018

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Michael Grunst
Bezirksbürgermeister

B. Monteiro
Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung, Soziales,
Wirtschaft und Arbeit

Anlage

zum Beschluss über den Erlass der Rechtsverordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung vom 7. Oktober 1993 über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart der Dörfer „Malchow, Wartenberg und Falkenberg“ im Bezirk Lichtenberg von Berlin gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch vom 30. August 2018

Ortsteil Malchow



Anlage

zum Beschluss über den Erlass der Rechtsverordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung vom 7. Oktober 1993 über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart der Dörfer „Malchow, Wartenberg und Falkenberg“ im Bezirk Lichtenberg von Berlin gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch vom 30. August 2018

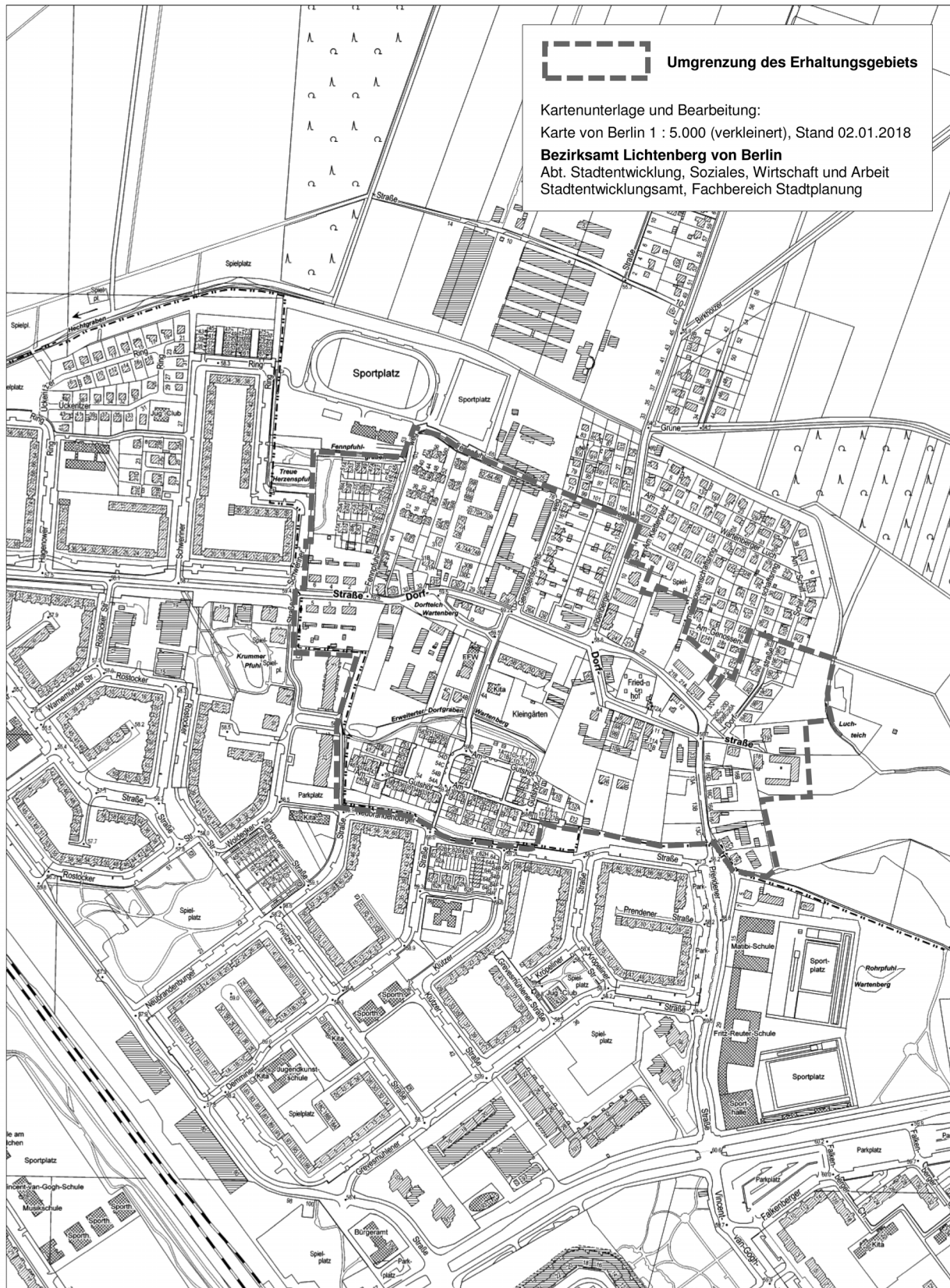
Ortsteil Malchow



Anlage

zum Beschluss über den Erlass der Rechtsverordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung vom 7. Oktober 1993 über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart der Dörfer „Malchow, Wartenberg und Falkenberg“ im Bezirk Lichtenberg von Berlin gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch vom 30. August 2018

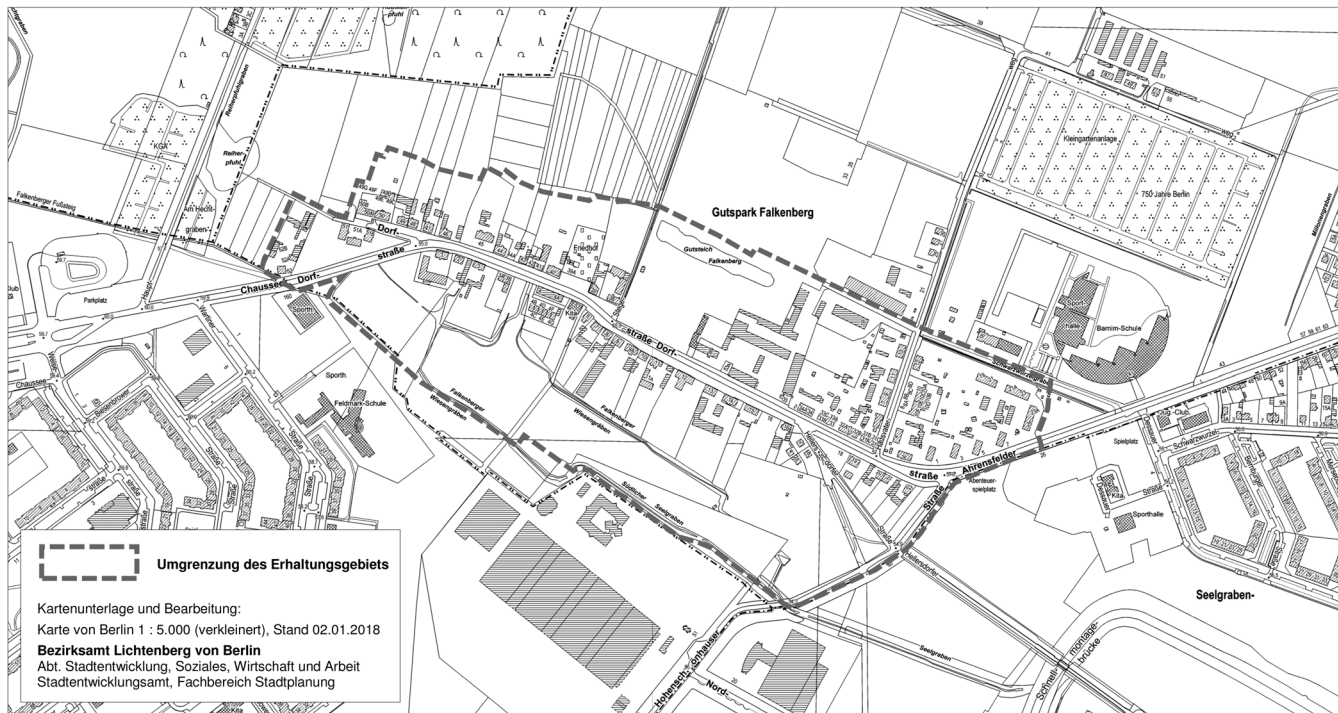
Ortsteil Wartenberg



Anlage

Schluss über den Erlass der Rechtsverordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung vom 7. Oktober 1
Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart der Dörfer „Malchow, Wartenberg und Falkenb
im Bezirk Lichtenberg von Berlin gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch
vom 30. August 2018

Ortsteil Falkenberg



Dritte Verordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
 Vom 9. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 2001 wird der Buchstabe c wie folgt gefasst:
 „c) Gewerbean- oder -ummeldung (§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung), bei der die Meldedaten über eine vom Land Berlin bereitgestellte Online-Anwendung vollständig elektronisch erfasst wird. 15“
2. Tarifstelle 2245 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 „d) erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen je Person 50–350“
 - b) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 „e) wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Erlaubnisinhabern 50–350“
3. Tarifstelle 2246 wird wie folgt gefasst:
 „2246 Erlaubnisse für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c der Gewerbeordnung
 - a) Erlaubnis zum Betrieb 100–1 800
 - b) Erlaubnis zur Stellvertretung 14–205“
4. Nach Tarifstelle 2249 wird folgende Tarifstelle 2250 eingefügt:
 „2250 Amtshandlungen für das Prostitutionsgewerbe nach dem Prostituiertenschutzgesetz
 - a) Erlaubnisse für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes gemäß § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes
 1. Betrieb einer Prostitutionsstätte 150–7 000
 2. das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges 150–3 500
 3. Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen 150–7 000
 4. Betrieb einer Prostitutionsvermittlung 150–3 500
 - b) Stellvertretungserlaubnis gemäß § 13 des Prostituiertenschutzgesetzes 12,5 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
 - c) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage zur Erlaubnis 100–1 500
 - d) Fristverlängerung zur Vermeidung des Erlöschens der Erlaubnis (§ 22 des Prostituiertenschutzgesetzes) 25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
 - e) Prüfung der Anzeige
 1. einer Prostitutionsveranstaltung gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes je Anzeige 150–7 000
 2. der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes je Anzeige 150–3 500
 - f) wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers oder der als Stellvertretung zugelassenen Person 100–850
 - g) erstmalige und wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit der als Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs vorgesehenen Person 100–850
 - h) Erlass von Anordnungen nach Abschnitt 3 des Prostituiertenschutzgesetzes 100–2 000“

5. Tarifstelle 2900 wird wie folgt gefasst:

„2900	Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz	
a)	Prüfung der Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes	138–1 380
b)	Untersagung der Übertragung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen auf Dritte gemäß § 6 Absatz 7 Satz 2 des Geldwäschegesetzes	138–1 380
c)	Anordnung gemäß § 6 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes, die im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, damit der Verpflichtete die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schafft, es sei denn, die Anordnung ergeht im Wege der Allgemeinverfügung	138–1 380
d)	Anordnung zur risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 9 des Geldwäschegesetzes, es sei denn, die Anordnung ergeht im Wege der Allgemeinverfügung	138–1 380
e)	Prüfung der Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes zu bestellen, es sei denn, die Befreiung ergeht im Wege der Allgemeinverfügung	138–1 380
f)	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes, es sei denn, die Anordnung ergeht im Wege der Allgemeinverfügung	138–1 380
g)	Anordnung der Sicherstellung, dass gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 des Geldwäschegesetzes nachgeordnete Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in einem Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen und keine Transaktionen durchführen	138–1 380
h)	Maßnahmen und Anordnungen gemäß § 51 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen, je Maßnahme oder Anordnung	138–1 380
i)	Prüfung zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen gemäß § 51 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes, sofern der Verpflichtete besonderen Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat	138–1 380
j)	Prüfung der vorübergehenden Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder Berufs und des Widerrufs der Zulassung gemäß § 51 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes oder des vorübergehenden Verbotes zur Ausübung einer Leitungsposition gemäß § 51 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes	138–2 760“

6. Nach Tarifstelle 3027 wird folgende Tarifstelle 3050 eingefügt:

„3050	Feststellung eines Familiennamens oder Änderung eines Familiennamens oder Vornamens nach § 1, § 8 Absatz 1 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	4–1 500“
-------	---	----------

7. Tarifstelle 6004 wird wie folgt gefasst:

„6004	Gebühren bei Amtshandlungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz und der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung	
a)	Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum, je Antrag	77–693
b)	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum gemäß § 3 Absatz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes, je Wohneinheit	225
c)	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes, je Wohneinheit	100
d)	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes, je Wohneinheit	150
e)	Genehmigung des Abrisses von Wohnraum, je Antrag bei	
	1. bis zu zwei betroffenen Wohneinheiten	205
	2. mehr als zwei betroffenen Wohneinheiten	307
f)	Genehmigung zur Durchführung von baulichen Veränderungen, die zur Folge haben, dass eine Wohnung nicht mehr zu Wohnzwecken geeignet ist (z.B. Entfernung von Küchen- oder Sanitär- einrichtungen, Zusammenlegung mit Gewerberaum), je Wohneinheit	225
g)	Erteilung von Negativattesten für Wohnraum, der nicht oder nicht mehr dem Verbot der Zweckentfremdung unterliegt, und zwar	
	1. aus bauplanungs-, bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Gründen, bei denen eine Renditeberechnung nicht erforderlich ist	77–231
	2. in Fällen, bei denen eine Renditeberechnung erforderlich ist	231–693
h)	Bearbeiten von Änderungsanträgen zu bestandskräftigen Genehmigungen (z.B. hinsichtlich der Ausgleichszahlung, Befristung o.Ä.)	50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr

Anmerkung:

Neben den Gebühren werden die Kosten für evtl. notwendig werdende Gutachter oder Sachverständige zusätzlich als Auslagen erhoben.“

8. In Tarifstelle 7101 Buchstabe p Nummer 2 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „120–500“ ersetzt.
9. Tarifstelle 9104 wird wie folgt gefasst:

„9104	Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Bundesdatenschutzgesetz	
a)	Ausübung von Abhilfebefugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b bis h und j der Datenschutz-Grundverordnung	600–6 000
b)	Beratung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 36 der Datenschutz-Grundverordnung	200–6 000
c)	Abgabe einer Stellungnahme nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung und Billigung von Entwürfen von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung	2 000–40 000
d)	Erteilung von Zertifizierungen im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung und Billigung von Kriterien für die Zertifizierung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung	1 000–20 000
e)	Genehmigung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe h der Datenschutz-Grundverordnung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung	1 000–20 000
f)	Genehmigung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe j der Datenschutz-Grundverordnung von verbindlichen internen Vorschriften gemäß Artikel 47 der Datenschutz-Grundverordnung	1 000–20 000
g)	Verlangen der Abberufung einer oder eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 40 Absatz 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes	60–240“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für den
Senator für Finanzen

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-32d-1
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

Vom 15. Oktober 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-32d-1 vom 5. Mai 2014 mit Deckblatt vom 18. Januar 2016 und 5. Juni 2018 für die Grundstücke Gartenstraße 1 und 4, die Flurstücke 331, 342 und 347, die Gartenstraße, die Köpenicker Straße sowie einen Abschnitt der Köpenicker Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXI-32d im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, vom 8. März 2006 (GVBl. S. 278) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2018

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin
der Abteilung Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung

Vom 16. Oktober 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3, 5, 6 und 7 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung vom 4. März 2014 (GVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung, Ausnahmen und Registrierung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Genehmigungsfreiheit besteht für die Vermietung von Wohnraum zum Zweck der Überlassung zu Wohnzwecken an Leistungserbringende und Zuwendungsempfangende

a) der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe, mit denen eine Vereinbarung nach den §§ 78a ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), geändert worden ist, oder § 75 Absatz 3 und 4 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, mit dem Land Berlin abgeschlossen worden ist, für die Dauer der Vereinbarung,

b) die Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern gewähren, die ein Frauenhaus, eine Zufluchtswohnung oder eine sogenannte Zweite-Stufe-Wohnung betreiben und von der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung mit Haushaltsmitteln nach den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung über Zuwendungen finanziert werden oder diese Aufgabe auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Land Berlin wahrnehmen,

c) die Angebote der pflegerischen Versorgung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, oder Angebote der hospizlichen Versorgung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, erbringen oder Projekte der Pflege- und Altenhilfe anbieten, die durch das Land Berlin gefördert werden und über die entsprechende Vereinbarungen geschlossen wurden,

d) die im Rahmenfördervertrag des Landes Berlin mit den Wohlfahrtsverbänden in den Förderprogrammen Integriertes Gesundheitsprogramm (IGP), Integriertes Sozialprogramm (ISP) und Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren (IFP) in den Bereichen Gesundheit und Soziales gefördert werden.

Die zweckfremde Nutzung muss von den in Satz 1 genannten Leistungserbringern und Zuwendungsempfangenden gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt werden. Der Anzeige müssen die in Satz 1 genannten Vereinbarungen oder Zuwendungsbescheide beigelegt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Ersatzwohnraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes darf keine höhere Nettokaltmiete verlangt werden als 7,92 Euro pro Quadratmeter monatlich.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Auch für die Bewerbung von Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes bedarf es der vorherigen schriftlichen Anzeige und einer deutlich sichtbaren Angabe der Registriernummer.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2400“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „abgesenkt“ die Worte „oder es kann ein Verzicht erklärt“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Der Senat von Berlin

Ramona P o p
Bürgermeisterin

L o m p s c h e r
Senatorin für Stadtentwicklung
und Wohnen

Erste Verordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzgebührenordnung
 Vom 23. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Arbeitsschutzgebührenordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Arbeitsschutzgebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitsschutzgebührenordnung
 Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Arbeitsschutz	
	Sozialer Arbeitsschutz	
71020	Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz	
	a) Anordnung von Maßnahmen sowie Genehmigungen und Untersagungen nach § 29 Absatz 3	120–1 080
	b) Genehmigungen nach § 28 Absatz 1 und vorläufige Untersagungen nach § 28 Absatz 2	90–360
	c) Bescheinigungen über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Absatz 3 Satz 2	60
71021	Zulassung einer Kündigung nach § 17 Absatz 2 Mutterschutzgesetz, § 18 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, § 5 Absatz 2 Gesetz über die Pflegezeit oder § 2 Absatz 3 Gesetz über die Familienpflegezeit in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Gesetz über die Pflegezeit	90–1 000
	Gebührenfrei:	
	Verfahren über Widersprüche gegen die Zulassung der Kündigung	
71030	Amtshandlungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	
	a) Genehmigung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1	60–900
	Gebührenfrei:	
	Ausnahmen nach §§ 27 Absatz 3 und 40 Absatz 2	
	b) Anordnung von Maßnahmen einschließlich Feststellungsbescheide nach § 27 Absatz 1 und 2	120–1 080
	c) Anordnung von Maßnahmen nach § 28 Absatz 3	120–1 080
	d) Feststellungsbescheid nach § 3 Verordnung über den Kinderarbeitsschutz	120–1 080
71040	Amtshandlungen nach dem Arbeitszeitgesetz	
	a) Zulassung von Ausnahmen und Feststellungen nach §§ 7, 13 und 15	60–5 800
	b) Anordnung nach § 17 Absatz 2	120–1 280
71050	Ausnahmen und Vornahme von Berechnungshilfen nach dem Heimarbeitsrecht	
	a) Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes, gestaffelt nach der Anzahl der Betroffenen, entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes	
	bis 20 Betroffene	30
	21 bis 50 Betroffene	60
	51 bis 100 Betroffene	120
	101 bis 250 Betroffene	240
	über 250 Betroffene	360
	b) von der Auftrag gebenden Person beantragte Berechnungshilfe nach § 23 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes	30–1 080
	c) sonstige Ausnahmen von Vorschriften des Heimarbeitsrechts	60–300

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
71060	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz	
	a) Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten gemäß § 4a	
	Unternehmenskarte, je	25
	ab zwei Unternehmenskarten, je	20
	Fahrerkarte, je	25
	Werkstattkarte, je	35
	Anmerkung: Die Kosten des Kraftfahrt-Bundesamtes werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	b) Untersagung nach § 5 Absatz 1	26–105
	c) Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach dem Fahrpersonalgesetz	31
	d) Anordnung nach § 4 Absatz 1a und 3 Satz 1 Nummer 1 und 2	60–300
	Medizinischer und technischer Arbeitsschutz	
71110	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
	a) Anerkennung von Ausbildungslehrgängen freier Träger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	480–2 400
	b) Verlängerung der Anerkennung	180–360
	c) Anordnung im Einzelfall gemäß § 12	60–955
	d) Ausnahme gemäß § 18	120–360
	e) Ausnahme gemäß § 7 Absatz 2	120–480
71120	Amtshandlungen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes	
	a) Beratung nach § 21 Absatz 1 auf Antrag des Arbeitgebers oder Betreibers	60–3 300
	b) Anordnung nach § 22 Absatz 3	60–1 435
71130	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung	170–800
71140	Amtshandlungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	
	a) Ausnahme nach § 7 Absatz 2	180–830
	b) Entscheidung nach § 8 Absatz 2	180–830
71150	Ausnahme nach § 15 Absatz 1 oder 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	180–900
71160	Ausnahme nach § 10 Absatz 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	180–900
71170	Ausnahme nach § 21 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern	120–480
71180	Amtshandlungen nach § 6 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	180–600
	Anmerkung: Die Kosten, die für die Überprüfung der Anlage durch von der zuständigen Behörde beauftragte Dritte entstehen, werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	Technische Sicherheit	
71210	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung	
	a) Ausnahmen nach § 6, § 17 Absatz 2 oder Anhang zu § 21 Absatz 1	60–1 200
	b) Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3	60–275
	c) Anordnung nach § 7 Absatz 4	180–540
	d) Ausnahme nach § 12 Absatz 1	180–540
	e) Zulassung nach § 17 Absatz 1	60–300
	f) Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 18 Absatz 2	120–360
71220	Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz	
	a) Maßnahme nach § 26 Absatz 2 Satz 2	60–1 435
	Anmerkung: Die Kosten für die Anmietung der Transportmittel zur Sicherstellung und für die Vernichtung sowie die Kosten für eine hoheitliche Warnung, die über eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin hinausgehen, z.B. Veröffentlichungen in Tageszeitungen, werden als Auslagen zuzüglich erhoben.	
	b) Anordnung zur Durchführung auferlegter Pflichten nach § 35 Absatz 1 Satz 1	60–1 435

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	c) Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach § 35 Absatz 1 Satz 2	360–1 075
	d) Anordnung zur Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Absatz 2	360–1 100
	e) Anordnung einer Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 35 Absatz 3	360–1 075
	f) Anordnung nach § 37 Absatz 8	120–540
	g) Besichtigungen und Prüfungen nach § 28 Absatz 1 Satz 4	120–840
	Anmerkung: Die Kosten für Besichtigungen und Produktprüfungen durch eine externe Prüfstelle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	h) Untersuchungen und andere Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe für andere Mitgliedstaaten	120–840
	Anmerkung: Die Kosten für amtliche Übersetzungen, die Bereitstellung der Unterlagen und sonstige erforderliche Aufwendungen im Rahmen der Amtshilfe werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
71221	Amtshandlungen nach Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates:	
	a) Risikobeurteilung nach Artikel 37 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe sowie nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen,	120–840
	b) Anordnung nach Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe sowie nach Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen.	360–1 100
71230	Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	
	a) Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Errichtung und Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen (Dampfkesselanlage),	
	aa) deren Feuerungsanlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, bei der aber die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten der Anlage	
	bis zu 50.000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Anlage
	bis zu 500.000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Anlage - 50 000)
	bis zu 50.000.000 €	3.685 + 0,0044 x (Kosten der Anlage - 500 000)
	über 50.000.000 €	221.485 + 0,0033 x (Kosten der Anlage - 50 000 000)
	bb) deren Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen sind.	150 + 0,0066 x Kosten der Anlage
	Anmerkungen:	
	1. Die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung schließt die baurechtliche Entscheidung mit ein.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	3. Ist der Erlaubnis ein Änderungsverfahren nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vorausgegangen, sind 50 Prozent der dafür erhobenen Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis anzurechnen.	
	4. Für die Kosten der Anlage ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.	

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	b) Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 oder Teilerlaubnisse gemäß § 18 Absatz 3 für die Errichtung und den Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen (Füllanlage, Lageranlage, Füllstelle, Tankstelle, Flugfeldbetankungsanlage oder Betankungsanlage)	275 + 0,005 x Kosten der Anlage
	Anmerkungen:	
	1. Die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung schließt die baurechtliche Entscheidung mit ein.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	3. Für die Kosten der Anlage ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.	
	c) Festlegung von Prüffristen gemäß § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 2	120–1 075
	d) Festlegung von Prüffristen gemäß § 19 Absatz 6 und Entscheidung gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 Satz 7	120–1 075
	e) Anordnung gemäß § 19 Absatz 5	120–1 075
	f) Verlangen gemäß § 19 Absatz 2, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	120–1 075
	g) Anerkennung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	120–1 075
	h) Ausnahmen gemäß § 19 Absatz 4	120–1 075
71240	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung, Ausnahmen nach § 3a Absatz 3	60–1 435
	Stoffbezogener Arbeitsschutz	
71310	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz	
	a) Erteilung, Änderung oder Ergänzung einer Guten Laborpraxis Bescheinigung nach § 19b Absatz 1	60–540
	b) Durchführung eines Inspektionsverfahrens zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 1 und § 21 Absatz 1	500–25 000
	c) Verlangen nach § 21 Absatz 6, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	60–1 075
	d) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Absatz 1	60–1 075
	e) Untersagung nach § 23 Absatz 1a	60–1 075
	f) Anordnung von Verboten nach § 23 Absatz 2	60–1 075
71320	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung	
	a) Anerkennung von Verfahren und Geräten zur Reinigung der Luft von krebserzeugenden Stoffen nach § 10 Absatz 5	60–900
	b) Behördliche Ausnahmen, Anordnungen oder Zulassungen nach § 19 Absatz 1 bis 3	60–1 075
	c) Behördliche Anordnungen oder Untersagungen nach § 19 Absatz 3 und 5	60–1 075
	d) Anerkennung von Sachkundefhrgängen und Fortbildungslehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	300–2 140
	e) Änderung oder Verlängerung der Anerkennung von Sachkundefhrgängen und Fortbildungslehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	265–535
	f) Anerkennung von Sachkundefhrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	105–1 075
	g) Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	1.075–2 675
	h) Änderung oder Verlängerung der Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	267–535
	i) Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung für den Erwerb der Sachkunde nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6	60–1 075
	j) Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Begasung nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1	60–1 075
	k) Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	55–320
	l) Nachträgliche Auflagen oder Widerruf nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 3	55–320
	m) Durchführung der Sachkundeprüfung für die Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer und Prüfung	45–160

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	n) Durchführung der Sachkundeprüfungen für Begasungen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer und Prüfung	55–215
	o) Behördliche Anerkennung von emissionsarmen Verfahren nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Absatz 2	1 285–2 675
	p) Zustimmung nach § 11 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.3 Absatz 6 zur Behandlung nicht brennbarer organischer Peroxide mit einer Peroxidkonzentration größer oder gleich 10 Prozent wie organische Peroxide der Gefährgruppe OP IV	160–800
71330	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung	
	a) Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 1	60–1 070
	b) Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 6 Absatz 5	60–600
	c) Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2	60–240
	d) Anerkennung einer Einrichtung zur Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2	120–2 395
	e) Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung zum Fortbestehen der Sachkunde nach § 11 Absatz 1 Nummer 2	120–1 070
	f) Anerkennung einer Einrichtung zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Fortbestehen der Sachkunde nach § 11 Absatz 1 Nummer 2	120–2 395
	g) Anerkennung von Sachkundenachweisen nach Pflanzenschutzsachkundeverordnung nach § 11 Absatz 2	60–1 070
	h) Prüfung der Qualifikation oder Gleichwertigkeit des Nachweises nach § 11 Absatz 4 und 5	60–1 070
71350	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung	
	a) Erlaubnis nach § 15 Absatz 1	240–1 500
	b) Ausnahmen nach § 18	240–955
71360	Amtshandlungen nach der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	
	Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b	30–540
	Strahlenschutz	
71410	Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung	
	a) Genehmigung zur Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153–5 750
	b) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153–5 750
	c) Bescheinigung über Kenntnisse und Fachkunde im Strahlenschutz	20–180
	d) Durchführung eines Fachgesprächs und Prüfung der Nachweise zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung	100–133
	e) Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen	76–760
	f) Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern	113–1 800
	g) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung, je Einzelfall	76–760
	h) Registrierung von Strahlenpässen, je Pass	17
	i) Anerkennung und Bestimmung von Sachverständigen	83–1 660
	j) Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der Amtshandlungen nach den Buchstaben a und b, d bis f und h	19–1 856
	k) Gestattungen und Zustimmungen, die sich aus der Durchführung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung ergeben, je Einzelfall	19–619
	l) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 113 der Strahlenschutzverordnung	34–665
	m) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 33 der Röntgenverordnung	34–665
	n) Bearbeitung von Anzeigen gemäß den §§ 4 und 6 der Röntgenverordnung und gemäß § 12 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	20–620
	o) Anerkennung von Fachkundekursen gemäß § 18a der Röntgenverordnung und § 30 der Strahlenschutzverordnung	100–1 800
	Sprengstoffrecht	
	Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz	
72010	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Absatz 6	50–300

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
72020	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	150–300
72021	Erstellung einer Ausfertigung der Erlaubnis (ab der zweiten Ausfertigung)	10
72022	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	50
72030	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 4	30–250
72040	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zuzüglich je Prüfling	60 10
72041	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, je Prüfling zuzüglich der Auslagen für Sachverständige	50–300
72050	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 11 Satz 2 vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines	50
72060	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 a) bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand je nach Höchstlagermenge an Nettoexplosivstoffmasse (NEM) bis maximal 500 kg NEM je weitere 500 kg bis maximal 5.000 kg NEM je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM b) bei einem erheblichen Arbeitsaufwand	200 30 10 200–2 500
	Anmerkung: Die nach Baurecht anfallenden Gebühren werden zusätzlich erhoben.	
72061	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 28	50–1 250
72070	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4	70–1 000
72071	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70–700
72072	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70–700
72080	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	40–80
72081	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
72082	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	40
72090	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3 Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	40
72110	Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	40
72120	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	50–150
72121	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
72122	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	40
72130	Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5	50
72140	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Absatz 2 bei Verlust einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung dieser	80

zuzüglich der Kosten
der Bekanntma-
chung im Bundes-
anzeiger

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
72150	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 Absatz 1	50
72160	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 33b Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 oder § 33 Absatz 1, 2 oder 3	40–400
72170	Anordnungen nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 48	40–1 000
72180	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 33b Absatz 2 Satz 1, nach § 33b Absatz 3 oder nach § 33b Absatz 4	40–500
72190	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
Amtshandlungen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
72210	Ausnahme von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Einzelfall nach § 2 Absatz 5	40–300
72230	Ausnahme von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	40–300
72240	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 Satz 2 für die Erprobung oder für die Vorführung	40–500
72250	Ausnahme von den Verboten nach § 24 Absatz 1	40–300
72260	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2	40–300
72270	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	150–1 000
72280	Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2	40
72290	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2	40
Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.		
72310	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 4	40–500
72320	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1	40–500
72330	Ausnahme von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1	40
Amtshandlungen nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
72410	Ausnahme von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3	40–300
Amtshandlungen nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
72510	Ausnahme von der Pflicht zur Erstattung einer Anzeige oder zur Einhaltung der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2	30–100
Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffgesetz und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz		
72610	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 72010 bis 72510 aufgeführt sind	30–600 ⁴

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Verordnung
über die Veränderungssperre 10-28/31
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf
 Vom 25. Oktober 2018

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Alte Hellersdorfer Straße 102 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2018

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin
der Abteilung Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 30. Oktober 2018

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Juni 2015 (GVBl. S. 261) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „b) bei Zahlung unter Inanspruchnahme des Gutschein- oder Rechnungssystems der Taxizentralen 1,50 Euro,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2018

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

R. G ü n t h e r
Senatorin für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,80 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Bekanntmachung
über die Anpassung von Leistungen
an Fraktionen nach dem Fraktionsgesetz

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2018 beträgt der Grundbetrag nach § 8 Abs. 1 FraktG monatlich 50.463 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2018 beträgt der Pro-Kopf-Betrag nach § 8 Abs. 1 FraktG monatlich 4.248 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2018 beträgt der Oppositionszuschlag nach § 8 Abs. 1 FraktG monatlich 23.912 Euro.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d